



Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Die Bundesbeauftragte für den
Datenschutz und die Informationsfreiheit
Husarenstr. 30
53117 Bonn

Per E-Mail: referat15@bfdi.bund.de

Betreff: Informationsfreiheitsgesetz
hier: Eingabe des Herrn „Al Sharkey“
Bezug: Ihr Schreiben vom 14. Juni 2017
Gz.: 15-725/002 II#0256

Aktenzeichen: ZI4-13002/4#1075
Berlin, 22. Juni 2017
Seite 1 von 3

Sehr geehrte Damen und Herren,

in obiger Sache bitten Sie mit Schreiben vom 14. Juni 2017 um die Übersendung einer Stellungnahme zur Eingabe des Petenten, insbesondere zur Frage, inwiefern eine Auswertung aus den Unterlagen des Referates Parl/Kab zur Reduzierung der Kosten möglich wäre und welche hausinternen Weisungen vorliegen.

Hierzu teile ich Ihnen folgendes mit:

Sachverhalt

Mit E-Mail vom 14. April 2017 beantragte der Petent die Übersendung aller Referentenentwürfe des BMI der 18. Legislaturperiode.

Das BMI teilte dem Petenten mit E-Mail vom 19. April 2017 mit, dass die Referentenentwürfe des BMI zum Teil auf der Homepage des BMI veröffentlicht sind, um die noch nicht veröffentlichten Referentenentwürfe zur Verfügung zu stellen, die Abteilungen / Stäbe hierzu befragt werden und die entsprechenden Informationen zusammengetragen werden müssten. Eine kostenfreie Bearbeitung sei nicht möglich, da der kostenfreie Rahmen von 30 Minuten für die Bearbeitung der Anfrage über-

HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49(0)30 18 681-11980
FAX +49(0)30 18 681-51980

IFG@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

schritten werden würde. Sollte der Antragsteller auch unter diesen Umständen seinen Antrag aufrechterhalten, möge er bitte seine Postanschrift mitteilen.

Mit E-Mail vom 19. April 2017 bat der Petent, die Beantwortung seiner Anfrage zunächst zurückzustellen. Gleichzeitig bat er, ihm zunächst die hausinternen Weisungen und Regelungen zur Zusammenarbeit mit anderen Bundesministerien, insbesondere zu Fragen der Stellungnahme zu Gesetzentwürfen und anderen Vorlagen im Rahmen der Ressortabstimmung sowie zur Zusammenarbeit mit dem Deutschen Bundestag zuzusenden.

Das BMI teilte dem Petenten ebenfalls am 19. April 2017 mit, dass ihm der Hinweis auf die im Internet veröffentlichte Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) bereits anlässlich einer anderen Anfrage gegeben wurde. Außerdem wurde dem Petenten zur Erläuterung der 30-Minuten-Regelung bei einfachen Auskünften der Entwurf der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFGGebV) samt Begründung übersandt.

Auf eine weitere Nachfrage des Petenten vom 19. April 2017 wurde nicht geantwortet, da die Frage mit E-Mail des BMI vom 19. April 2017 erschöpfend beantwortet wurde.

Stellungnahme

Aus hiesiger Sicht stellt sich hier nicht die Frage einer Kostenreduzierung. Vielmehr ist davon auszugehen, dass es dem Petenten grundsätzlich um eine gebührenfreie Bearbeitung seines Antrages geht. Dies ergibt sich insbesondere aus dem Vorwurf des Petenten, wenn das BMI Referentenentwürfe generell veröffentlichen würde, bräuchten diese im Rahmen eines IFG-Verfahrens nicht zusammengestellt werden. Wenn der Petent dem BMI insofern Organisationsversagen vorwirft, verkennt er, dass es vordringliche Aufgabe des BMI ist, die politischen Vorhaben zu bearbeiten und sich darauf gerichtet, bestmöglich zu organisieren.

Die Bearbeitung von Gesetzesvorhaben erfolgt im BMI in den jeweils zuständigen Fachreferaten. Eine zentrale Sammlung von Referentenentwürfen erfolgt mangels fachlicher Notwendigkeit nicht. Auch wurde eine grundsätzliche Entscheidung, alle Referentenentwürfe zu veröffentlichen, bisher nicht getroffen. Insofern dürfte unstrittig sein, dass die Prüfung aller Referentenentwürfe einer Legislaturperiode auf eine Herausgabe nach dem IFG und deren Zusammenstellung den kostenfreien Rahmen von 30 Minuten Bearbeitungszeit überschreitet.

Der Einwand, zur Kostenreduzierung eine Auswertung aus den Unterlagen des Kabinettsreferates vorzunehmen, führt insofern nicht weiter, da erstens auch dort die

Berlin, 22.06.2017

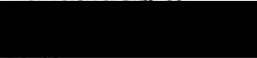
Seite 3 von 3

Vorgänge nach Gesetzesvorhaben archiviert werden und zweitens die Prüfung einer Herausgabe nach dem IFG nur von der fachlich zuständigen Organisationseinheit durchgeführt werden kann.

Über die Regelungen in der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien zur Zusammenarbeit mit anderen Bundesministerien hinausgehende Regelungen gibt es im BMI nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Wöllner